



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 20. Dezember 2006</b>	<b>Nummer 31</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
6.11.2006	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ .....	514
14.11.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ .....	526
11.12.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg .....	538
11.12.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenerlassübertragungsverordnung .....	539

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“

Vom 6. November 2006

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oder-Spree und Märkisch-Oderland wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 24 025 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Oder-Spree	Hangelsberg	Hangelsberg	1 bis 4, 6 bis 9;
	Grünheide	Kienbaum	1 bis 7;
	Grünheide	Kagel	1 bis 9;
	Grünheide	Grünheide	1 bis 10;
	Spreewald	Spreewald	1 bis 6;
	Mönchswinkel	Mönchswinkel	1, 2;
	Gosen	Gosen	1 bis 6;
	Neu Zittau	Neu Zittau	1 bis 7;
	Spreenhagen	Hartmannsdorf	1 bis 11, 13;
	Spreenhagen	Spreenhagen	1 bis 8, 10 bis 12;
	Spreenhagen	Braunsdorf	1 bis 8;
	Markgrafpieske	Markgrafpieske	2 bis 4, 10, 12, 13;
	Woltersdorf	Woltersdorf	3 bis 6;
	Erkner	Erkner	1, 2, 4 bis 9;
	Fürstenwalde	Fürstenwalde	30, 31, 33 bis 36, 38;
	Fürstenwalde	Trebus	1, 2;
Jänickendorf	Jänickendorf	3;	
Märkisch-Oderland	Rüdersdorf	Rüdersdorf	9, 10, 18, 35 bis 37;
	Zinndorf	Zinndorf	6, 7, 9, 11, 12;
	Müncheberg	Hoppegarten b. Müncheberg	1 bis 4;
	Müncheberg	Müncheberg	19 bis 21, 31;
	Herzfelde	Herzfelde	2, 4, 5;
Lichtenow	Lichtenow	2;	
Dahme-Spreewald	Niederlehme	Niederlehme	1, 2, 4;
	Wernsdorf	Wernsdorf	1 bis 9.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführte „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet““ im Maßstab 1 : 50 000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nr. 2 mit den laufenden Nummern 1 bis 20 aufgeführten „Topografischen Karten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet““ im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 mit den laufenden Nummern 1 bis 160 aufgeführten „Flurkarten und Liegenschaftskarten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet““. Die Karten sind mit dem Dienstiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 32) versehen und von der Siegelverwahrerin am 20. Oktober 2006 unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland und Oder-Spree, untere Naturschutzbehörden, von jedemmann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
  - a) der Lebensraumfunktion der Quellen, der Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, der Altarme und der Moore sowie der Wälder mit ihrem standorttypischen Artenbestand, vor allem Bruchwälder der Niederung, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Weich- und Hartholzauenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, naturnahe Kiefernwälder und Kiefern-Traubeneichen-Wälder sowie der kulturgeprägten Biotope und Landschaftselemente wie Wiesen und Weiden der Auen und Niederungen, Trockenrasen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Hutewälder mit Wacholder, Hecken, Kopfweiden, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume,
  - b) der weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräume vor allem als Lebensraum störungsempfindlicher Tierarten großer Arealansprüche wie Seeadler, Fischadler und Kranich,

- c) der Grundwasserneubildung und des naturnahen Abflussgeschehens im Gebiet,
- d) der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden,
- e) des Regionalklimas in seiner Ausgleichsfunktion für den Ballungsraum Berlin,
- f) eines landschaftsübergreifenden Biotopverbundes der Gewässer mit ihren Uferbereichen,
- g) als Beitrag zum Schutz der im Gebiet liegenden Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000;
2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der eiszeitlich geprägten Landschaft als Ausschnitt des Berlin-Fürstenwalder Urstromtals mit seinen weitläufigen Talsand- und Sanderflächen, den darin eingelagerten Seen, Fließgewässerrauen und Mooren, den abschnittsweise aufgesetzten offenen und bewaldeten Binnendünenfeldern sowie den das Urstromtal begrenzenden reliefstarken Hügeln der Stauch- und Endmoränen mit zum Teil ausgeprägten Hangkanten, insbesondere
- a) der reich strukturierten, von extensiv genutzten Grünlandflächen und dem naturnahen Lauf der Spree geprägten Kulturlandschaft der Müggelspreeniederung mit eingelagerten Röhricht-, Ried- und Hochstaudenbeständen, Auengewässern, Bruch- und Auenwaldbereichen, Baumgruppen und Kleingehölzen sowie den die Aue rahmenden Eichenmischwäldern auf den Kanten der Talsandterrassen,
- b) des Löcknitztales mit dem naturnahen Lauf der Löcknitz, ausgedehnten Erlenwäldern, Röhricht- und Riedbeständen sowie eingelagerten blütenreichen Feuchtwiesen und deren Brachen,
- c) der naturnahen Ufer der Seenkette zwischen Hoppegarten und Grünheide und der Seen am westlichen Rand des Schutzgebietes;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen dessen besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung im Einzugsbereich von Berlin;
4. die Rekultivierung ehemaliger Rohstoffabbaugebiete unter Erhalt vielseitiger Reliefstrukturen im Sinne der Nummern 1 bis 3.
- zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen Mulm- und Erdniedermoor angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;
3. Binnendünen, Trockenrasen, Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Seggen- und Röhrichtmoore, Bruch- und Auenwälder, Restbestockungen naturnaher Waldgesellschaften, Quellbereiche, Kleingewässer, naturnahe, unverbaute Bach- und Flussläufe sowie Alt- und Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Höhlenbäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;
5. in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern.
- (2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, sowie Stege zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
8. die Bodenbedeckung auf Acker- oder Grünland abzubrennen;
9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten, Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben.

## § 4

**Verbote, Genehmigungsvorbehalte**

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen;
2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 gelten;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 gilt;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung und die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) § 4 Abs. 1 Nr. 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf und Rohrbeständen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt,
  - b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
  - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
  - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
  - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
6. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen;
7. nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen;
8. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie der Bundeswasserstraßen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung beziehungsweise Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
10. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. der Abbau von Bodenbestandteilen auf der Grundlage des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zum „Sandtagebau Niederlehme – Inanspruchnahme Teilfeld VI“;
13. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
14. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenflächen und Altlastenverdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warn tafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes-

und Kreisstraßen im Land Brandenburg vom 15. August 1997 an Straßen und Wegen freigestellt;

16. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 für das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

#### § 6

##### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes benannt:

1. es wird eine Umwandlung von Kiefern- und Pappelforsten in standortgerechte und strukturreiche Bestände im Sinne der in § 3 genannten Laubwald- und Mischwaldbestände angestrebt;
2. überhöhte Reh- und Rotwildbestände sollen auf ein am Schutzzweck orientiertes Maß reduziert werden;
3. besonders im Bereich des Spreehagener Dünenbogens und der Niederlehmer Sandberge sollen Trockenlebensräume gefördert werden. Dazu sollen Forste vorzugsweise an süd-exponierten Hängen aufgelichtet und kleinere Offenflächen geschaffen werden;
4. die Müggelspree soll durch Rückbau von Ufersicherungen und Verwallungen, Anhebung der Gewässersohle sowie durch Reaktivierung von Altarmen zu einem naturnahen Tieflandfluss entwickelt werden;
5. es sollen Gewässerrandstreifen angelegt werden;
6. die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer soll durch Aufstiegsanlagen und ökologisch gestalteten Anschluss der Nebengewässer sichergestellt werden;
7. die Niedermoore sollen durch möglichst geringe Grundwasserflurabstände stabilisiert werden;
8. Quellbereiche und Ufer entlang der Grünheide-Kageler Seenkette sowie Brutstätten störungsempfindlicher Arten sollen durch Besucherlenkung gesichert werden;
9. das Grünland der Niederungen soll extensiv bewirtschaftet werden;

10. Landschaftselemente wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Kopfweiden, Baumreihen aus heimischen Gehölzen und andere für den Biotopverbund in der Offenlandschaft bedeutende Strukturelemente sollen gefördert werden;

11. die landschaftsorientierte Erholungsnutzung soll durch geeignete Lenkungsmaßnahmen wie die gezielte Ausweisung von separaten Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von geeigneten Rastplätzen gesichert werden;

12. die Einbindung von Ortsrändern und Einzelbauwerken in die Landschaft soll durch geeignete Gehölzpflanzungen verbessert werden;

13. nicht mehr benötigte landwirtschaftliche, militärische oder gewerbliche Anlagen sollen zurückgebaut werden.

#### § 7

##### **Befreiungen**

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt;
2. Handlungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 9

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richten sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 37 bis 43a und 48 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 11

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

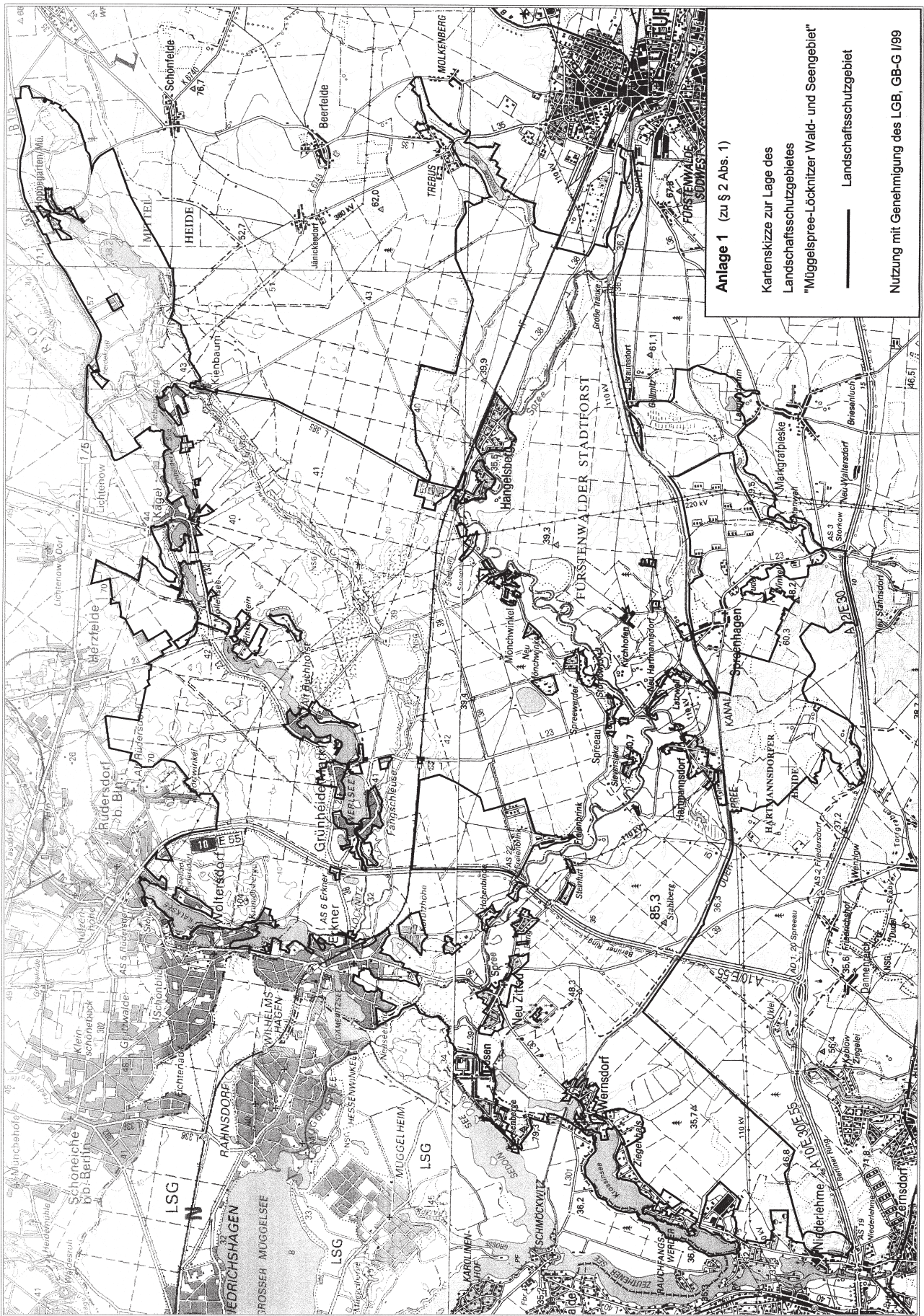
Beschluss Nr. 7-1/65 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt (Oder) zum Landschaftsschutzgebiet „Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“ vom 12. Januar 1965.

Potsdam, den 6. November 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke





**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 2)

<b>1. Übersichtskarte Maßstab 1 : 50 000</b>	
<b>Titel:</b>	Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 20. Oktober 2006

<b>2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000</b>	
<b>Titel:</b>	Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“
<b>Blatt</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
7	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
8	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
9	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
10	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
11	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
12	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
13	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
14	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
15	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
16	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
17	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
18	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
19	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
20	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006

<b>3. Flurkarten/Liegenschaftskarten</b>					
<b>Titel:</b>	Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“				
<b>Blatt</b>	<b>L/F</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Unterzeichnung</b>
1	L	Rüdersdorf	9	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
2	L	Rüdersdorf	10	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
3	L	Rüdersdorf	18	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
4	L	Rüdersdorf	18	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
5	F	Rüdersdorf	35	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
6	L	Rüdersdorf	36	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
7	L	Rüdersdorf	37	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
8	L	Rüdersdorf	37	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
9	L	Rüdersdorf	37	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
10	F	Herzfelde	2	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006



<b>Titel:</b> Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“					
<b>Blatt</b>	<b>L/F</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Unterzeichnung</b>
11	F	Herzfelde	4	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
12	F	Herzfelde	5	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
13	F	Lichtenow	2	1 : 4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
14	F	Zinndorf	6, 9, 10, 11, 12	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
15	F	Zinndorf	7	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
16	F	Hoppegarten bei Müncheberg	1	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
17	F	Hoppegarten bei Müncheberg	2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
18	F	Hoppegarten bei Müncheberg	3	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
19	F	Hoppegarten bei Müncheberg	4	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
20	F	Müncheberg	19, 27	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
21	F	Müncheberg	20, 28	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
22	F	Müncheberg	21, 29, 30, 31	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
23	F	Woltersdorf	3	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
24	F	Woltersdorf	4	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
25	F	Woltersdorf	5	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
26	F	Woltersdorf	6	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
27	F	Grünheide	1	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
28	F	Grünheide	1 (Bei- blatt)	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
29	F	Grünheide	2	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
30	F	Grünheide	3	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
31	F	Grünheide	4	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
32	F	Grünheide	5	1 : 625	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
33	F	Grünheide	6	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
34	F	Grünheide	7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
35	F	Grünheide	8	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
36	F	Grünheide	9	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
37	F	Grünheide	10	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
38	F	Kagel	1	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006

<b>Titel:</b> Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“					
<b>Blatt</b>	<b>L/F</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Unterzeichnung</b>
39	F	Kagel	2	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
40	F	Kagel	2 (Bei- blatt)	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
41	F	Kagel	3	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
42	F	Kagel	4	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
43	F	Kagel	5	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
44	L	Kagel	6, Teil a	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
45	L	Kagel	6, Teil b	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
46	F	Kagel	7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
47	F	Kagel	8	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
48	F	Kagel	9	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
49	F	Kienbaum	1	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
50	F	Kienbaum	2	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
51	F	Kienbaum	3	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
52	F	Kienbaum	4	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
53	F	Kienbaum	5	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
54	F	Kienbaum	6	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
55	F	Kienbaum	7	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
56	L	Jänickendorf	3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
57	F	Erkner	1	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
58	F	Erkner	2	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
59	F	Erkner	2 (Bei- blatt)	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
60	F	Erkner	4	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
61	F	Erkner	5	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
62	F	Erkner	6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
63	F	Erkner	7	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
64	F	Erkner	8	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
65	F	Erkner	9	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
66	F	Erkner	9 (Bei- blatt)	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006

<b>Titel:</b> Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“					
<b>Blatt</b>	<b>L/F</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Unterzeichnung</b>
67	F	Spreeau	1	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
68	F	Spreeau	2	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
69	F	Spreeau	3	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
70	F	Spreeau	4	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
71	F	Spreeau	5	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
72	F	Spreeau	6	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
73	F	Mönchwinkel	1	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
74	F	Mönchwinkel	2	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
75	F	Hangelsberg	1	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
76	F	Hangelsberg	1 (Bei- blatt)	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
77	F	Hangelsberg	2	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
78	F	Hangelsberg	3	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
79	F	Hangelsberg	4	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
80	F	Hangelsberg	6	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
81	F	Hangelsberg	7	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
82	F	Hangelsberg	8	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
83	F	Hangelsberg	9	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
84	F	Trebus	1	1 : 4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
85	F	Trebus	2	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
86	L	Trebus	2	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
87	L	Trebus	2	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
88	L	Trebus	2	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
89	F	Fürstenwalde	30	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
90	F	Fürstenwalde	31	1 : 4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
91	F	Fürstenwalde	33	1 : 4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
92	L	Fürstenwalde	34	1 : 1 750	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
93	F	Fürstenwalde	35	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
94	F	Fürstenwalde	36	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
95	F	Fürstenwalde	38	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006

<b>Titel:</b> Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“					
<b>Blatt</b>	<b>L/F</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Unterzeichnung</b>
96	F	Gosen	1	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
97	F	Gosen	2	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
98	F	Gosen	3	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
99	F	Gosen	4	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
100	F	Gosen	5	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
101	F	Gosen	6	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
102	F	Neu Zittau	1	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
103	F	Neu Zittau	2	1 : 1 250	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
104	F	Neu Zittau	3	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
105	F	Neu Zittau	3 (Bei- blatt)	1 : 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
106	F	Neu Zittau	4	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
107	F	Neu Zittau	5	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
108	F	Neu Zittau	6	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
109	F	Neu Zittau	7	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
110	F	Hartmannsdorf	1	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
111	F	Hartmannsdorf	2	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
112	F	Hartmannsdorf	3	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
113	F	Hartmannsdorf	4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
114	F	Hartmannsdorf	5	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
115	F	Hartmannsdorf	6	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
116	F	Hartmannsdorf	7	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
117	F	Hartmannsdorf	8	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
118	F	Hartmannsdorf	9	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
119	F	Hartmannsdorf	10	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
120	F	Hartmannsdorf	11	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
121	F	Hartmannsdorf	13	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
122	F	Spreenhagen	1	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
123	F	Spreenhagen	2	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
124	F	Spreenhagen	3	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006



<b>Titel:</b> Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“					
<b>Blatt</b>	<b>L/F</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Unterzeichnung</b>
125	F	Spreenhagen	4	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
126	F	Spreenhagen	5	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
127	F	Spreenhagen	6	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
128	F	Spreenhagen	7	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
129	F	Spreenhagen	8	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
130	F	Spreenhagen	10	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
131	F	Spreenhagen	11	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
132	F	Spreenhagen	12	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
133	F	Braunsdorf	1	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
134	F	Braunsdorf	2	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
135	F	Braunsdorf	3	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
136	F	Braunsdorf	4	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
137	F	Braunsdorf	5	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
138	F	Braunsdorf	6	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
139	F	Braunsdorf	7	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
140	F	Braunsdorf	8	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
141	F	Markgrafpieske	2	1 : 1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
142	F	Markgrafpieske	3	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
143	F	Markgrafpieske	4	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
144	F	Markgrafpieske	10	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
145	F	Markgrafpieske	12	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
146	F	Markgrafpieske	13	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
147	F	Wernsdorf	1	1 : 4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
148	F	Wernsdorf	1 (Bei- blatt)	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
149	F	Wernsdorf	2	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
150	F	Wernsdorf	3	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
151	F	Wernsdorf	4	1 : 4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
152	F	Wernsdorf	4 (Bei- blatt)	1 : 1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006

<b>Titel:</b> Flurkarte (F)/Liegenschaftskarte (L) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Müggelespree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“					
<b>Blatt</b>	<b>L/F</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Unterzeichnung</b>
153	F	Wernsdorf	5	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
154	F	Wernsdorf	6	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
155	F	Wernsdorf	7	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
156	F	Wernsdorf	8	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
157	F	Wernsdorf	9	1 : 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
158	F	Niederlehme	1	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
159	F	Niederlehme	2	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006
160	F	Niederlehme	4	1 : 3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 32 des MLUV, am 20. Oktober 2006

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“**

Vom 14. November 2006

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ vom 10. Dezember 2002 (GVBl. II S. 111), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2005 (GVBl. II S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführten sieben topografischen Karten im Maßstab 1 : 50 000 dienen der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2

aufgeführten 35 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 251 Flurkarten und in den in Nummer 4 aufgeführten 16 Liegenschaftskarten.“

2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Ruppiner Wald- und Seengebiet‘“, Kartenblatt 2843 NO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Siegelnummer 39 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 31. Januar 2003 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Ruppiner Wald- und Seengebiet‘“, Kartenblatt 2843 NO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 3. November 2006 unterschrieben worden ist.

3. Die Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Ruppiner Wald- und Seengebiet‘“, Blattnummer 59, Gemarkung Großerlang, Flur 1, die mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Siegelnummer 39 versehen und von der Siegelverwahrerin am 10. Dezember 2002 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 3 000 mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Ruppiner Wald- und Seengebiet‘“, Blattnummern:

59 a, Gemarkung Großerlang, Flur 1 (Teil 1 von 4),  
59 b, Gemarkung Großerlang, Flur 1 (Teil 2 von 4),  
59 c, Gemarkung Großerlang, Flur 1 (Teil 3 von 4),  
59 d, Gemarkung Großerlang, Flur 1 (Teil 4 von 4),

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Ent-

wicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 3. November 2006 unterschrieben worden sind.

4. In der als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“ vom 10. Dezember 2002 (GVBl. II S. 111) beigefügten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)“ ersetzt.
5. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„**Anlage 2** (zu § 2 Abs. 2)

#### 1. Topografische Karten Maßstab 1 : 50 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“	
Kartenblatt	Unterzeichnung
L 2740	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
L 2742	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
L 2940	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
L 2942	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
L 2944	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
L 3142	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
L 3144	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003

#### 2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“	
Kartenblatt	Unterzeichnung
2741 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2741 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2742 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2742 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2743 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2743 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2841 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2842 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2842 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2842 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2843 NO	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 3. November 2006
2843 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“	
Kartenblatt	Unterzeichnung
2843 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2843 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2844 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2844 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2942 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2942 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2942 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2943 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2943 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2943 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
2943 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3042 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3042 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3043 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3043 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3043 SO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3043 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3044 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3044 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3044 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3142 NO	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3143 NW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003
3143 SW	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 31. Januar 2003

### 3. Flurkarten

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Sewekow	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
2	Sewekow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
3	Sewekow	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002



Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
4	Sewekow	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
5	Sewekow	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
6	Sewekow	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
7	Berlinchen	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
8	Berlinchen	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
9	Berlinchen	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
10	Dranse	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
11	Dranse	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
12	Dranse	3	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
13	Dranse	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
14	Dranse	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
15	Dranse	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
16	Dranse	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
17	Dranse	8	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
18	Dranse	9	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
19	Dranse	11	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
20	Zempow	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
21	Zempow	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
22	Zempow	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
23	Schweinrich	1	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
24	Schweinrich	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
25	Schweinrich	4	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
26	Schweinrich	5	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
27	Schweinrich	6	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
28	Schweinrich	7	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
29	Flecken Zechlin	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
30	Flecken Zechlin	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
31	Flecken Zechlin	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
32	Flecken Zechlin	4	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
33	Flecken Zechlin	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
34	Flecken Zechlin	9	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
35	Flecken Zechlin	10	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
36	Flecken Zechlin	11	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
37	Flecken Zechlin	12	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
38	Flecken Zechlin	13	5 000 u. a.	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
39	Flecken Zechlin	14	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
40	Flecken Zechlin	15	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
41	Flecken Zechlin	16	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
42	Flecken Zechlin	17, 25	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
43	Flecken Zechlin	18, 26	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
44	Flecken Zechlin	19	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
45	Flecken Zechlin	20	1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
46	Flecken Zechlin	21	1 500 u. a.	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
47	Flecken Zechlin	22	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
48	Luhme	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
49	Luhme	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
50	Luhme	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
51	Zechlinerhütte	1	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
52	Zechlinerhütte	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
53	Zechlinerhütte	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
54	Zechlinerhütte	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
55	Zechlinerhütte	5-13	3 000, 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
56	Kleinzerlang	1	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
57	Kleinzerlang	2	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
58	Kleinzerlang	3	2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
60	Großzerlang	2, 3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
61	Rheinsberg	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
62	Rheinsberg	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
63	Rheinsberg	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
64	Rheinsberg	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
65	Rheinsberg	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
66	Rheinsberg	6	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
67	Rheinsberg	7	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
68	Rheinsberg	8	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
69	Rheinsberg	9	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
70	Rheinsberg	10	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
71	Rheinsberg	11	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
72	Rheinsberg	12	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
73	Rheinsberg	13	1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
74	Rheinsberg	14	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
75	Rheinsberg	15	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
76	Rheinsberg	16	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
77	Rheinsberg	17	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
78	Rheinsberg	18	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
79	Rheinsberg	19	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
80	Rheinsberg	20	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
81	Rheinsberg	21	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
82	Rheinsberg	22	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
83	Rheinsberg	23	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
84	Rheinsberg	24	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
85	Rheinsberg	25, 26	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
86	Kagar	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
87	Kagar	2	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
88	Kagar	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
89	Kagar	4	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
90	Kagar	5	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
91	Kagar	6	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
92	Kagar	7-15	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
93	Dorf-Zechlin	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
94	Dorf-Zechlin	7	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
95	Wallitz	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
96	Wallitz	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
97	Wallitz	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
98	Wallitz	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
99	Wallitz	6	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
100	Linow	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
101	Linow	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
102	Linow	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
103	Linow	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
104	Linow	5	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
105	Linow	6	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
106	Linow	7-12	2 500, 4 000, 5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
108	Linow	13	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
109	Zühlen	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
110	Zühlen	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
111	Zühlen	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
112	Zühlen	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
113	Zühlen	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
114	Braunsberg	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
115	Braunsberg	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
116	Braunsberg	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
117	Braunsberg	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
118	Braunsberg	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
119	Schwanow	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
120	Schwanow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002



Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
121	Zechow	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
122	Zechow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
123	Zechow	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
124	Zechow	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
125	Zechow	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
126	Heinrichsdorf	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
127	Heinrichsdorf	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
128	Heinrichsdorf	3	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
129	Heinrichsdorf	4	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
130	Heinrichsdorf	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
131	Heinrichsdorf	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
132	Heinrichsdorf	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
133	Dierberg	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
134	Dierberg	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
135	Dierberg	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
136	Gühlenglienicke	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
137	Gühlenglienicke	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
138	Gühlenglienicke	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
139	Gühlenglienicke	4	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
140	Gühlenglienicke	8	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
141	Gühlenglienicke	9	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
142	Gühlenglienicke	10	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
143	Gühlenglienicke	11	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
144	Gühlenglienicke	12	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
145	Neuruppin	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
146	Neuruppin	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
147	Neuruppin	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
148	Neuruppin	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
149	Neuruppin	5	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
150	Neuruppin	6	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
151	Neuruppin	9	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
152	Neuruppin	12	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
153	Neuruppin	13	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
154	Neuruppin	14	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
155	Neuruppin	15	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
156	Neuruppin	16	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
157	Neuruppin	17	1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
158	Neuruppin	17 (Bei- blatt)	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
159	Neuruppin	18	1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
160	Neuruppin	19	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
161	Neuruppin	20	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
163	Neuruppin	25	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
164	Neuruppin	26	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
165	Neuruppin	30	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
166	Neuruppin	31	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
167	Neuruppin	32	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
168	Neuruppin	33	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
169	Krangen	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
170	Krangen	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
171	Krangen	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
172	Krangen	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
173	Krangen	5	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
174	Krangen	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
174/A	Krangen	6 (Bei- blatt 1)	500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
175	Krangen	7	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
176	Krangen	8	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
177	Krangen	9	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
178	Krangen	10	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
179	Krangen	11	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
180	Krangen	12	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
181	Krangen	13	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
182	Krangen	14-20	2 500, 3 000, 5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
183	Molchow	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
184	Molchow	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
185	Molchow	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
186	Molchow	4	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
187	Molchow	5	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
188	Molchow	6	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
189	Alt Ruppin	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
190	Alt Ruppin	2	2 500, 3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
191	Alt Ruppin	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
192	Alt Ruppin	4	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
193	Alt Ruppin	5	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
194	Alt Ruppin	6	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
195	Alt Ruppin	7	1 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
196	Alt Ruppin	8	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
197	Alt Ruppin	9	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
198	Alt Ruppin	10	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
199	Alt Ruppin	11	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
200	Wulkow	3	7 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
201	Wuthenow	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
212	Gnewikow	2	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
213	Lichtenberg	1	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
214	Karwe	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
215	Karwe	1 (Bei- blatt)	1 000, 1 250	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
216	Buskow	1	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
217	Klosterheide	1	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
218	Klosterheide	2	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
219	Klosterheide	3	3 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
220	Lindow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
221	Lindow	2	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
222	Lindow	3	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
223	Lindow	4	1 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
224	Lindow	6	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
225	Lindow	7	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
226	Lindow	8	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
227	Lindow	9	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
228	Lindow	10	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
229	Lindow	11	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
230	Lindow	12	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
231	Lindow	13	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
232	Lindow	14	5 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
233	Keller	2	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
234	Keller	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
235	Strubensee	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
236	Strubensee	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
237	Strubensee	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
238	Seebeck-Strubensee	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
239	Seebeck-Strubensee	2	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
240	Seebeck-Strubensee	3	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
241	Vielitz	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
242	Vielitz	4	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
243	Vielitz	5	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
244	Schönberg	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
245	Schönberg	2	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
246	Schönberg	3	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
247	Schönberg	4	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
248	Schönberg	5	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
249	Schönberg	6	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
250	Schönberg	7	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
251	Herzberg	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
252	Herzberg	2	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
253	Baumgarten	1	4 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
254	Baumgarten	2	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
255	Baumgarten	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
256	Meseberg	1	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
257	Meseberg	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
258	Schönermark	5	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
259	Wustrau- Altfriesack	1	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
260	Wustrau- Altfriesack	4	3 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
261	Altfriesack	1	1 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
262	Frankendorf	3	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002
263	Frankendorf	6	5 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 10. Dezember 2002

#### 4. Liegenschaftskarten

Titel: Flurkarte/Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
59 a	Großzerlang	1 (Teil 1 von 4)	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 3. November 2006
59 b	Großzerlang	1 (Teil 2 von 4)	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 3. November 2006
59 c	Großzerlang	1 (Teil 3 von 4)	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 3. November 2006
59 d	Großzerlang	1 (Teil 4 von 4)	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 3. November 2006
162.1	Neuruppin	24	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002



Titel: Flurkarte/Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruppiner Wald- und Seengebiet“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterteilung
162.2	Neuruppin	24	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
202	Gnewikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
203	Gnewikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
204	Gnewikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
205	Gnewikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
206	Gnewikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
207	Gnewikow	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
208	Gnewikow	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
209	Gnewikow	2	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
210	Gnewikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002
211	Gnewikow	1	1 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Nacke und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 10. Dezember 2002

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. November 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit,  
der Verwaltungsgerichtsbarkeit,  
der Finanzgerichtsbarkeit und  
den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg**

Vom 11. Dezember 2006

Auf Grund

- des § 2a des Gesetzes zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Justiz des Landes Brandenburg vom 10. Juli 1991 (GVBl. S. 288), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 346) eingefügt worden ist,

- des § 24 Abs. 1 Satz 1, des § 27 Abs. 1 Satz 4, des § 30 Satz 2, des § 31 Abs. 5 Satz 2, des § 36 Abs. 3 Satz 2, des § 37 Satz 3, des § 46 Abs. 5, des § 51 Abs. 5 Satz 1, des § 93 Abs. 3 Satz 1 und des § 115 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322),
- des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes und § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
- des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes,
- des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
- des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
- des § 39 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,

8. des § 6 Satz 5, des § 8 Satz 2, des § 13 Abs. 1 Satz 3 und des § 16 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836) in Verbindung mit § 154 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
9. des § 3 Abs. 6 Satz 5 der Erholungsurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1994 (GVBl. II S. 908), der durch Verordnung vom 31. März 1999 (GVBl. II S. 256) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
10. des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Richternebenberufungsverordnung vom 10. Mai 1999 (GVBl. II S. 330) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes,
11. des § 17 Abs. 2 Satz 2, des § 34 Abs. 5, des § 35 Abs. 2 Satz 2 und des § 42 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254),
12. des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet die Ministerin der Justiz unter Beachtung von Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der gemeinsamen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004:

#### Artikel 1

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg vom 11. August 2006 (GVBl. II S. 346) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Präsidenten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg“ werden durch die Wörter „dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Präsident des Finanzgerichts des Landes Brandenburg“ werden durch die Wörter „der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Präsidenten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg“ werden durch die Wörter „des Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

### **Erste Verordnung zur Änderung der Kostenerlassübertragungsverordnung**

Vom 11. Dezember 2006

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Ministerin der Justiz unter Beachtung von Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004:

#### Artikel 1

Die Kostenerlassübertragungsverordnung vom 21. Februar 1996 (GVBl. II S. 230), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Präsident des Finanzgerichts des Landes Brandenburg“ werden durch die Wörter „der Präsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

540

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 31 vom 20. Dezember 2006

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0